

## Eckpunktepapier

### „Gesetzentwurf Bildungsfreistellung“

Dresden, den 12. Juli 2011

### Regelungsbedarf

1. Die Grundlage für eine gesetzliche Regelung des Bildungsurlaubs bildet das Übereinkommen 140: „Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974 der internationalen Arbeitsorganisation“. Darin werden die Eckpunkte zur Regelung allgemeiner und beruflicher Weiterbildung festgelegt:
  - Art. 1: „bezahlter Bildungsurlaub“ ist ein Urlaub, der einem Arbeitnehmer zu Bildungszwecken für eine bestimmte Dauer [...] und bei Zahlung angemessener finanzieller Leistungen gewährt wird.
  - Art. 2: „Jedes Mitglied hat eine Politik festzulegen und durchzuführen, die dazu bestimmt ist, mit Methoden, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepasst sind, und nötigenfalls schrittweise, die Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub in den Bereichen Berufsausbildung auf allen Stufen, allgemeinen und politischen Bildung und gewerkschaftliche Bildung zu fördern.“ [ILOLEX: English display cgi](#)
2. Die Bundesrepublik hat 1976 das Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert, ist aber den Forderungen nach Art. 2 nicht nachgekommen.
3. Daraufhin haben bis heute 12 Bundesländer eigene Bildungsurlaubsgesetze bzw. Bildungsfreistellungsgesetze erlassen. Die Kompetenz der Länder, die Arbeitnehmerweiterbildung gesetzlich zu regeln, ergibt sich aus Art. 70, Art. 72 Abs. 1 und Art. 74 Nr. 12 GG. (Konkurrierende Gesetzgebung).

## Zielstellung

1. Demographischer Wandel und Fachkräftemangel werden den sächsischen Arbeitsmarkt künftig stark prägen.
2. Das Bildungsfreistellungsgesetz trägt dazu bei, diese Herausforderungen zu bewältigen. Es schafft die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die es Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ermöglichen, an beruflicher und gesellschaftlicher Weiterbildung teilzunehmen.
3. Davon profitieren alle! Fachkräfte, die auf dem aktuellen Stand sind, verbessern ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Unternehmen profitieren von motivierten und qualifizierten Mitarbeitern.
4. Gesellschaftliche Weiterbildung wiederum liegt im Interesse des Allgemeinwohls. Die Förderung von Mitsprache und Mitverantwortung ist in einem demokratischen Staat Grundlage für mehr Demokratie und Transparenz und fördert bürgerschaftliches Engagement.
5. Ein Bildungsfreistellungsgesetz stärkt die Rechte der Arbeitnehmerinnen und -nehmer, darf aber die spezifische Situation der sächsischen Wirtschaft nicht außen vor lassen. Rund 90 Prozent der sächsischen Unternehmen sind Kleinunternehmen mit bis zu 9 Angestellten. Die Belange dieser Unternehmen sind daher in einem Gesetz besonders zu berücksichtigen.

## Wesentlicher Inhalt

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht der Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der beruflichen, politischen und allgemeinen Weiterbildung.

Anspruchsberechtigte sind alle Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, darüber hinaus die in Heimarbeit beschäftigte samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, sowie die in Werkstätten für Behinderte beschäftigten Menschen.

Der Anspruch auf Bildungsurlaub entsteht nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses. Die Dauer der Bildungsfreistellung beläuft sich auf zehn Arbeitstage in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.

Für die Zeit, in der Beschäftigte zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen freigestellt sind, ist ihnen das Arbeitsentgelt ohne Minderung fortzuzahlen (Regelung analog zum Bundesurlaubsgesetz).<sup>1</sup>

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, dem entgegenstehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer so frühzeitig wie möglich, in der Regel innerhalb von drei Wochen, mitzuteilen, ob Bildungsurlaub gewährt wird.

Für die Freistellung von Beschäftigten in kleinen Betrieben mit bis zu 9 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sowie für die Freistellung zum Zwecke der Ausbildung für ehrenamtlichen Tätigkeiten, soll ein finanzieller Ausgleich durch einen pauschalen Zuschuss nach Maßgabe des Landeshaushalts des Freistaates eingeführt werden.

Die Pauschale beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung 50 Prozent des im Freistaat Sachsen in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Soweit eine Erstattung des Zuschusses nicht mehr möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz

---

<sup>1</sup> § 11 BUrlG. 1) Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes [...].